

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG für eine anwaltliche Erstberatung

zwischen

- im Folgenden Mandant genannt -

und Rechtsanwalt Michael Herte, Aufeld 7, 24620 Aufeld

- im Folgenden Rechtsanwalt genannt -

In Sachen

wird folgende Vergütungsvereinbarung für eine anwaltliche Erstberatung geschlossen:

1. Pauschalvergütung

Der Rechtsanwalt erhält für ein erstes mündliches Beratungsgespräch eine Pauschalvergütung in Höhe von **EUR 190,-** netto zzgl. Mehrwertsteuer. Diese Gebühr folgt der Maßgabe des § 34 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

2. Fälligkeit

Die Pauschalvergütung ist unmittelbar in Anschluss an die Erstberatung in bar an den Rechtsanwalt gegen Aushändigung einer Zahlungsbestätigung zu entrichten. Sollte die Zahlung per Überweisung erfolgen, so ist die Gebühr an das Konto mit der IBAN **DE68500105175411930156** von Michael Herte bei der ING Di Ba zu überweisen. Die erste mündliche Beratung erfolgt nach Eingang der Zahlung auf dem oben genannten Konto.

3. Umfang der Erstberatung

Die Erstberatung umfasst ein Gespräch mit einem Rechtsanwalt. Gemäß BGH-Beschluß vom 03.05.2007 ist eine Erstberatung eine pauschale, überschlägige Einstiegsberatung. Dazu gehört nicht, daß sich der Rechtsanwalt erst sachkundig macht oder daß er die Erstberatung schriftlich zusammenfasst (vgl. Madert in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Raab, RVG, 17. Aufl., § 34 Rdn. 39, 52; Göttlich/Mümmler, RVG, 2. Aufl., "Rat", S. 791).

Sind auftrags des Mandanten vorbereitende Tätigkeiten wie beispielsweise das Sichten vorab übersandter Unterlagen oder nachbereitende Tätigkeiten, wie die Fertigung eines Beratungsberichtes oder das Führen von Telefonaten notwendig, so werden diese nach vorheriger Vereinbarung gesondert vergütet.

4. Mandatsfortsetzung

Fallen auftrags des Mandanten nachbereitende Tätigkeiten an, oder wird das Mandat auf andere Weise fortgesetzt, so schließen die Parteien über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte Vergütungsvereinbarung. Geschieht dies nicht, so gelten die Regelungen des RVG.

Die bereits fällige Erstberatungsgebühr ist dann vollständig anzurechnen.

5. Rechtsschutzversicherung

Die Vergütung nach dieser Vereinbarung übertrifft möglicherweise die gesetzlichen Gebühren. Dem Mandanten ist bekannt, dass eine Erstattung durch den Rechtsschutzversicherer nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erfolgt. Vereinnahmt der Rechtsanwalt von dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten Geld, so wird dieses auf die geschuldete Vergütung angerechnet. Zahlt der Rechtsschutzversicherer auf erstes Anfordern nicht oder nicht die volle hier vereinbarte Vergütung, ist dies das alleinige Risiko des Mandanten.

Ort, Datum, Unterschrift Mandant

Ort, Datum Unterschrift Rechtsanwalt